

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn Baur Verpackung GmbH (im folgenden: Lieferer) mit einem Kunden (im folgenden: Besteller) einen Vertrag abschließt und darüber hinaus auch dann, wenn der Lieferer mit gegenwärtigen und zukünftigen Kunden in Vertragsverhandlungen eintritt und über die Art und Weise der Vertragsverhandlungen eine Vereinbarung trifft. Hat der Lieferer mit einem Besteller unter der Geltung der vorliegenden Geschäftsbedingungen bereits Vertragsverhandlungen der in Satz 1 genannten Art geführt oder einen Vertrag abgeschlossen, so gelten diese Geschäftsbedingungen auch für spätere Vertragsverhandlungen und Verträge, ohne daß sie besonders einbezogen werden müßten. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Lieferers, auch wenn abweichenden Vertragsbedingungen des Bestellers, die hiermit ausdrücklich abgelehnt werden, nicht im Einzelfall widersprochen wird. Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Lieferers für jeden einzelnen Vertrag.

## § 2 Vertragsverhandlungen

Bereits während der Vertragsverhandlungen gelten § 12 und § 13 Abs. 3 dieser AGB.

## § 3 Vertragsschluß

Sämtliche Angebote und mündliche Zusagen sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung.

## § 4 Preise

Die genannten Preise sind Nettopreise und beziehen sich auf 1.000 Stück bzw. die gesondert angeführte Einheit. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

## § 5 Lieferzeiten

Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, daß der Besteller seine Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten termingerecht erfüllt.

Überschreitet der Lieferer einen Liefertermin, so trifft den Besteller die Obliegenheit, dem Lieferer eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen.

Vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z.B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung, sowie Fälle höherer Gewalt befreien den Lieferer, auch wenn sie bei seinen Vorlieferanten auftreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, ist der Lieferer berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

## § 6 Teillieferungen

Der Lieferer ist nach branchenmäßigen Erfordernissen zu Teillieferungen ohne besondere Vereinbarungen berechtigt.

## § 7 Liefermodalitäten

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald ihm die Ware zur Abholung übergeben wurde oder sobald sie einer Person übergeben wurde, die zur Versendung der Ware bestimmt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lieferer die Versendung selbst ausführt oder durch Dritte ausführen läßt. Das Abladerisiko am Ort des Bestellers trägt der Besteller. Er ist verpflichtet, die Ware mit geeigneten Arbeitsmitteln oder Personen von den Lieferfahrzeugen entgegenzunehmen.

## § 8 Maße und Mengen

Bei allen Verpackungen gilt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die Innendimension in Millimetern (in der Reihenfolge: Länge x Breite x Höhe). Branchenübliche Maßtoleranzen sind gestattet.

Der Lieferer behält sich nachstehende branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen vor: Bis zu 500 Stück 25%, bis zu 3.000 Stück 15%, über 3.000 Stück 10%. Sie sind zum vereinbarten Preis abzunehmen.

## § 9 Gewichts-, Material- und Farbabweichungen

Gewichtsabweichungen von bis zu 5% bei Kartonverpackungen nach oben oder unten gelten als handelsüblich und stellen keinen Mangel dar. Für Abweichungen in Materialfarbe, Leimung und Glätte sowie der Druckfarbe haftet der Lieferer nur, wenn sie nicht geringfügig und für den Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen unzumutbar sind.

## § 10 Balkencodes

Stellt der Besteller Druckoriginale oder Codenummern zur Verfügung, hat er deren Qualität und Richtigkeit zu vertreten.

## § 11 Vervielfältigungsmittel

Die Aufwendungen für Vervielfältigungsmittel wie Stanzformen, Druckplatten, Klischees und Werkzeuge werden für alle Erstaussführungen in Rechnung gestellt. Die Vervielfältigungsmittel verbleiben jedoch im Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht berechtigt, diese Gegenstände vom Lieferer herauszuverlangen.

## § 12 Behandlung von Entwürfen, Mustern und Vorlagen

Vom Lieferer angefertigte Skizzen, Muster, Entwürfe, Probedrucke u.ä. und die in ihnen verkörperten geistigen Werke und Problemlösungen verbleiben im Eigentum und im Urheberrecht des Lieferers und dürfen ohne seine ausdrückliche Einwilligung weder nachgeahmt noch vervielfältigt noch für die geschäftliche Tätigkeit des Bestellers verwendet werden. Ihre Weitergabe an Konkurrenzunternehmen des Lieferers und sonstige Dritte ist untersagt. Unterbleibt ein Vertragsschluß, sind sie dem Lieferer auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

Der Besteller haftet dafür, daß durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Angaben hergestellten Muster, Druckvorlagen u.ä. Rechte Dritter nicht verletzt werden.

## § 13 Gewährleistung und Schadensersatz

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware beim Eingang auf Richtigkeit der Menge und Ausführung zu überprüfen. Etwaige Mängel sind dem Lieferer spätestens 5 Werkzeuge nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel, die bei der Übernahme der Ware

nicht sofort festzustellen sind, können nur anerkannt werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten nach Eintreffen der Ware erhoben wird. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

Bei Mängeln der Ware kann der Besteller vom Lieferer ausschließlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Erst bei deren Fehlschlagen kann Minderung oder Wandelung verlangt werden.

Alle weitergehenden und sonstigen Ansprüche des Bestellers, insbesondere Gewährleistung bei mittelbaren Schäden, Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung und aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie Schadensersatz aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit dem Lieferer oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Das Produkthaftungsgesetz und die Haftung des Lieferers bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben unberührt.

## § 14 Abnahme und Zahlung bei Abruf- und Rahmenaufträgen

Abruf- und Rahmenaufträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Auftragsbestätigung abzunehmen.

Bei Abruf- und Rahmenaufträgen hat die Bezahlung jeweils nach Lieferung mit Geltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate nach Auftragsbestätigung, auch wenn ein vollständiger Abruf noch nicht erfolgt ist.

## § 15 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird 2 % Skonto gewährt. Es gilt § 284 BGB.

Schecks werden nur erfüllungshalber akzeptiert. Zahlungen mit Wechsel sind ausgeschlossen. Der Lieferer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Sämtliche Forderungen des Lieferers gegenüber dem Besteller werden sofort fällig, sofern der Besteller dem Lieferer gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder eine sonstige wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird. Der Lieferer ist in diesen Fällen berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen oder aber von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.

## § 16 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung oder Erfüllung (bei Schecks bis zur Einlösung und Haftungsbefreiung) aller aus der Geschäftsbeziehung sich ergebenden, auch zukünftigen Forderungen einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern:

- Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Lieferer, mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.
- Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller, der die Ware für den Lieferer verarbeitet, nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache in Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.
- Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Lieferer ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Lieferer hieran in Höhe des Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. Dem Lieferer steht an dieser Zession ein dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.
- Der Lieferer wird die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- Der Lieferer gibt schon jetzt vollbezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- Von Pfändungen ist der Lieferer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei drohender Zahlungseinstellung oder unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Bei Zahlungseinstellung hat der Besteller unverzüglich nach deren Bekanntgabe dem Lieferer eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übergeben. Zur Überprüfung der vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren und zum Zwecke der Rückholung der Waren gestattet der Besteller das Betreten seiner betrieblichen Grundstücke und Räume.
- Nimmt der Lieferer aufgrund seines Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
- Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für den Lieferer.

## § 17 Schlußbestimmungen

Erfüllungsort für alle sich aus Lieferverträgen ergebenden Verpflichtungen ist Altenmarkt a.d. Alz. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Traunstein. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich zwischen den Vertragsparteien ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Besteller darf mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn sie von dem Lieferer anerkannt sind oder rechtskräftig in einem Gerichtsverfahren festgestellt wurden. Dies gilt auch für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.